



Brüssel, den 21. Februar 2020
(OR. en)

Interinstitutionelle Dossiers:

2019/0254(COD)
2018/0216(COD)
2018/0218(COD)
2018/0217(COD)

5623/1/20
REV 1

LIMITE

AGRI 39
AGRIFIN 7
AGRIORG 7
AGRISTR 3
CODEC 62

ARBEITSDOKUMENT

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	13643/19 + ADD1
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit Übergangsvorschriften für die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Jahr 2021, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 229/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und ihrer Aufteilung im Jahr 2021 sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf ihre Mittel und ihre Anwendbarkeit im Jahr 2021 – Änderungsvorschläge des Vorsitzes

Further to the technical examination carried out by the Working Party on Horizontal Agricultural Questions (WP HAQ) on 13 November 2019, 5 December 2019, 24 January 2020 and 7 February, delegations will find in the Annex amendments to the Commission proposal suggested by the Presidency.

These suggestions take on board in so far as possible the comments made by delegations both orally and in writing. Text in **bold** and underlined denotes text added to the Commission proposal and [...] denotes text deleted from the Commission proposal.

Changes compared to the previous version of this document are highlighted in grey.

This document will be presented by the Presidency and discussed in the WP HAQ on 27 February under the Transitional regulation item.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**mit Übergangsvorschriften für die Unterstützung aus dem Europäischen
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem
Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Jahr 2021, zur Änderung der
Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 229/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der
Mittel und ihrer Aufteilung im Jahr 2021 sowie zur Änderung der Verordnungen (EU)
Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf ihre Mittel und ihre
Anwendbarkeit im Jahr 2021¹**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 2 und Artikel 349,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ Dieser Text wird noch in rechtlicher und technischer Hinsicht geprüft.

² ABl. C ... vom ..., S. .

³ ABl. C ... vom ..., S. .

in Erwägung nachstehender Gründe⁴:

- (1) Die Legislativvorschläge der Kommission⁵ zur gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2020 zielen darauf ab, die GAP besser auf heutige und künftige Herausforderungen wie den Klimawandel oder den Generationswechsel auszurichten und zugleich die Landwirte in der Union weiter im Sinne eines nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Agrarsektors zu unterstützen. Diese Vorschläge sind eng mit dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der Union für die Jahre 2021-2027 verknüpft.
- (2) Die Kommission hat vorgeschlagen, die GAP mit der Erbringung von Leistungen („Umsetzungsmodell“) zu verknüpfen. Im neuen Rechtsrahmen soll die Union nur allgemeine Parameter wie die Ziele der GAP oder grundlegende Anforderungen festlegen, während die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung dafür übernehmen sollen, wie sie diese Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten. Daher müssen die Mitgliedstaaten GAP-Strategiepläne erstellen, die von der Kommission genehmigt und von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden.
- (3) Das Gesetzgebungsverfahren ist nicht rechtzeitig zum Abschluss gelangt, sodass die Mitgliedstaaten und die Kommission nicht alle Elemente vervollständigen konnten, die erforderlich gewesen wären, damit der neue Rechtsrahmen und die GAP-Strategiepläne ab dem 1. Januar 2021 angewendet werden könnten, wie dies die Kommission ursprünglich vorgeschlagen hatte.

⁴ Sämtliche Erwägungsgründe werden am Ende überarbeitet, um sie mit den Artikeln in Einklang zu bringen.

⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM/2018/392 final – 2018/0216 (COD)); Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (COM/2018/393 final – 2018/0217 (COD)); Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (COM/2018/394 final/2).

- (4) Um sicherzustellen, dass Landwirte und andere Begünstigte im Jahr 2021 aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) unterstützt bzw. gefördert werden können, sollte die Union diese Unterstützung bzw. Förderung für ein weiteres Jahr unter den Bedingungen des bestehenden Rechtsrahmens für den Zeitraum 2014-2020 gewähren. Den bestehenden Rechtsrahmen bilden insbesondere die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013⁶, (EU) Nr. 1305/2013⁷, (EU) Nr. 1306/2013⁸, (EU) Nr. 1307/2013⁹, (EU) Nr. 1308/2013¹⁰, (EU) Nr. 228/2013¹¹ und (EU) Nr. 229/2013¹² des Europäischen Parlaments und des Rates. Um den Übergang von den bestehenden Stützungs- und Förderregelungen zum neuen Rechtsrahmen, der für den Zeitraum ab 1. Januar 2022 gilt, zu erleichtern, bedarf es zudem Vorschriften dafür, wie bestimmte auf Mehrjahresbasis gewährte Stützungs- und Förderleistungen in den neuen Rechtsrahmen einzubeziehen sind.

-
- ⁶ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).
- ⁷ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).
- ⁸ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).
- ⁹ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).
- ¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).
- ¹¹ Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).
- ¹² Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41).

- (5) In Anbetracht der Tatsache, dass die Union die Entwicklung des ländlichen Raums im Jahr 2021 weiter fördern sollte, sollten jene Mitgliedstaaten, die nachweisen können, dass das Risiko besteht, dass ihnen die Mittel ausgehen und sie keine neuen rechtlichen Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 eingehen können, die Möglichkeit haben, ihre Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums oder bestimmte ihrer regionalen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die aus dem ELER gefördert werden, bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern und diese verlängerten Programme aus der entsprechenden Mittelzuweisung für das Jahr 2021 zu finanzieren. Die verlängerten Programme sollten mindestens den gleichen [...]Nutzen für Umwelt und Klimaschutz haben wie bisher.
- (6) Da einige Mitgliedstaaten möglicherweise immer noch über von der Union in den vergangenen Jahren bereitgestellte Mittel verfügen, sollten die Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit haben, ihre Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums oder bestimmte ihrer regionalen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums nicht zu verlängern. Diese Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, im Einklang mit der Verordnung (EU) .../... des Rates [Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027]¹³ die ELER-Zuweisung für das Jahr 2021 oder jenen Teil der ELER-Zuweisung, der den nicht verlängerten regionalen Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums entspricht, auf die Mittelzuweisungen für die Jahre 2022 bis 2025 zu übertragen.
- (7) Damit die Kommission die erforderliche Finanzplanung und die entsprechenden Anpassungen der jährlichen Aufteilung der Unionsförderung gemäß dem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vornehmen kann, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung mitteilen, ob sie beschließen, ihre Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verlängern, welche regionalen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums verlängert werden und welcher Betrag der Mittelzuweisung für das Jahr 2021 folglich nicht auf die folgenden Jahre zu übertragen ist.

¹³ MFR-Verordnung (ABl. L ... vom ..., S.).

- (8) In der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind gemeinsame Regelungen für den ELER und einige andere Fonds, für die ein gemeinsamer Rahmen gilt, festgelegt. Diese Verordnung sollte für aus dem ELER geförderte Programme für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 sowie für aus dem ELER geförderte Programme, für die die Mitgliedstaaten die Verlängerung dieses Zeitraums bis zum 31. Dezember 2021 beschließen, weiter gelten. Was die letztgenannten Mitgliedstaaten angeht, sollte die für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 geschlossene Partnerschaftsvereinbarung von den Mitgliedstaaten und der Kommission weiter als Strategiedokument für die Durchführung der für das Programmplanungszeitraum 2021 aus dem ELER gewährten Förderung genutzt werden.
- (9) Bestimmte in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannte Fristen für Durchführungsberichte, jährliche Überprüfungssitzungen, Ex-post-Bewertungen und Syntheseberichte, die Förderfähigkeit von Ausgaben und die Aufhebung von Mittelbindungen sowie die Mittelbindungen betreffen nur den Programmplanungszeitraum 2014-2020. Diese Fristen sollten angepasst werden, um der Verlängerung des Zeitraums, in dem die aus dem ELER geförderten Programme durchgeführt werden können, Rechnung zu tragen.

- (10) Die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ und die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission¹⁵ sehen vor, dass Ausgaben für bestimmte langfristige Verpflichtungen, die aufgrund von Verordnungen eingegangen wurden, die vor der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 die Grundlage für die Förderung für die Entwicklung des ländlichen Raums bildeten, im Programmplanungszeitraum 2014-2020 unter bestimmten Bedingungen weiter aus dem ELER getätigt werden sollten. Zudem sollten diese Ausgaben für die Dauer der ihnen zugrunde liegenden rechtlichen Verpflichtungen unter den gleichen Bedingungen im Programmplanungszeitraum 2021 förderfähig bleiben. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte ferner präzisiert werden, dass rechtliche Verpflichtungen, die im Rahmen von Maßnahmen eingegangen werden, die Maßnahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen, die dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem unterliegen, eben diesem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem unterliegen sollten und dass Zahlungen im Zusammenhang mit diesen rechtlichen Verpflichtungen zwischen dem 1. Dezember und dem 30. Juni des folgenden Kalenderjahres erfolgen müssen.
- (11) Aus Gründen der Kohärenz gegenüber den anderen Fonds, die der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [Neue Dachverordnung des Europäischen Parlaments und des Rates]¹⁶ unterliegen, sollte aus dem ELER die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung gemäß den neuen Bestimmungen dieser Verordnung gefördert werden können.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

¹⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1).

¹⁶ Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [*vollständiger Titel*] (ABl. L ... vom ..., S. ...).

- (12) Im Jahr 2015 machten einige Mitgliedstaaten bei der Zuweisung von Zahlungsansprüchen (oder der Neuberechnung im Falle von Mitgliedstaaten, die bestehende Ansprüche behalten) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 Fehler hinsichtlich der Anzahl der Zahlungsansprüche oder deren Wertes. Viele dieser Fehler wirken sich – selbst wenn sie nur einen einzigen Betriebsinhaber betreffen – auf den Wert der Zahlungsansprüche für alle Betriebsinhaber und für alle Jahre aus. Einige Mitgliedstaaten machten auch nach 2015 Fehler, nämlich bei der Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der Reserve (z. B. bei der Berechnung des Durchschnittswerts). Diese Fälle der Nichteinhaltung der Vorschriften haben üblicherweise eine finanzielle Berichtigung zur Folge, bis der betreffende Mitgliedstaat Abhilfemaßnahmen ergreift. In Anbetracht der seit der ersten Zuweisung vergangenen Zeit und der Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Festsetzung und gegebenenfalls Berichtigung der Ansprüche sollten – auch im Interesse der Rechtssicherheit – die Anzahl der Zahlungsansprüche und deren Wert ab einem bestimmten Datum als recht- und ordnungsmäßig gelten.
- (13) Die Bestätigung von Zahlungsansprüchen bedeutet jedoch nicht, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung des EGFL von ihrer Verantwortung entbunden sind, den Unionshaushalt vor unrechtmäßig getätigten Ausgaben zu schützen. Daher sollte die Bestätigung der den Landwirten vor dem 1. Januar 2020 zugewiesenen Zahlungsansprüche die Befugnis der Kommission unberührt lassen, auch ab dem 1. Januar 2021 Beschlüsse gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über unrechtmäßige Zahlungen zu fassen, die für Kalenderjahre bis einschließlich 2020 gewährt wurden bzw. werden und auf einer fehlerhaften Zahl oder einem fehlerhaften Wert dieser Zahlungsansprüche beruhen.
- (14) Da die von den Mitgliedstaaten gemäß dem neuen Rechtsrahmen zu erstellenden GAP-Strategiepläne ab dem 1. Januar 2022 gelten sollen, sollten Übergangsbestimmungen festgelegt werden, um den Übergang von den bestehenden Stützungs- und Förderregelungen zum neuen Rechtsrahmen, insbesondere zur Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ [Verordnung über die GAP-Strategiepläne], zu regeln.

¹⁷ Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [*Verordnung über die GAP-Strategiepläne*] (ABl. L ... vom ..., S. ...).

- (15) Für bestimmte langfristige Verpflichtungen, die im Rahmen von vor der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geltenden Verordnungen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums eingegangen wurden, waren bestimmte Ausgaben im Programmplanungszeitraum 2014-2020 immer noch förderfähig. Außer in den Fällen, in denen diese langfristigen Verpflichtungen das Ende ihrer Laufzeit erreicht haben, sollten diese Ausgaben während des Geltungszeitraums des GAP-Strategieplans bis zum Ende der Laufzeit der jeweiligen rechtlichen Verpflichtungen unter Anwendung des für diesen Zeitraum geltenden Beteiligungssatzes förderfähig sein, vorausgesetzt, diese Ausgaben sind im GAP-Strategieplan vorgesehen und werden im Einklang mit der Verordnung (EU) [horizontale Verordnung] getätigt. Gleiches sollte für bestimmte langfristige Verpflichtungen gelten, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 eingegangen wurden. In diesem Zusammenhang sollte klargestellt werden, dass rechtliche Verpflichtungen, die im Rahmen von Maßnahmen eingegangen werden, die im GAP-Strategieplan festgelegten flächen- und tierbezogenen Interventionskategorien entsprechen, dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem unterliegen sollten und dass Zahlungen im Zusammenhang mit diesen rechtlichen Verpflichtungen zwischen dem 1. Dezember und dem 30. Juni des folgenden Kalenderjahres getätigt werden müssen.
- (16) Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthält Vorschriften für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und nennt in den Artikeln 29 bis 60 bestimmte Beihilferegulungen. Diese Beihilferegulungen sollten in die künftigen GAP-Strategiepläne der Mitgliedstaaten als sektorale Interventionen gemäß Artikel 39 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] aufgenommen werden. Um Kohärenz, Kontinuität und einen reibungslosen Übergang zwischen diesen Beihilferegulungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den sektoralen Interventionskategorien gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] zu gewährleisten, sollten unter Berücksichtigung des Zeitpunkts, ab dem die künftigen GAP-Strategiepläne der Mitgliedstaaten Rechtswirkung haben, Vorschriften für die Laufzeit jeder dieser Beihilferegulungen festgelegt werden.
- (17) Für die Beihilferegulung im Sektor Olivenöl und Tafeloliven sollten die bestehenden, für den Zeitraum vom 1. April 2018 bis zum 31. März 2021 erstellten Arbeitsprogramme bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Für Beihilferegulungen im Sektor Obst und Gemüse sollten Vorschriften für die Änderung oder Ersetzung operationeller Programme festgelegt werden.

- (18) Um die Kontinuität der Beihilferegelungen im Weinsektor und im Bienenzuchtsektor zu gewährleisten, müssen Vorschriften festgelegt werden, durch die diese Beihilferegelungen bis zum Ende ihrer jeweiligen Programmplanungszeiträume weiter durchgeführt werden können. Für diesen Zeitraum sollten daher einige Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 weiterhin für Ausgaben und Zahlungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2021 und bis zum Auslaufen dieser Beihilferegelungen für gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durchgeführte Vorhaben entstehen bzw. getätigt werden.
- (19) Um zu vermeiden, dass zu umfangreiche Verpflichtungen aus dem laufenden Programmplanungszeitraum für die Entwicklung des ländlichen Raums auf die GAP-Strategiepläne übertragen werden, sollte die Laufzeit neuer mehrjähriger Verpflichtungen im Bereich der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, des ökologischen/biologischen Landbaus und des Tierschutzes [...]höchstens drei Jahre betragen¹⁸. Die Verlängerung bestehender Verpflichtungen sollte auf ein Jahr begrenzt werden.
- (20) Aus dem ELER sollte von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung gemäß den neuen Vorschriften der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [neue Dachverordnung] gefördert werden können. Um jedoch zu vermeiden, dass im Programmjahr 2021 Mittel für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung nicht abgerufen werden, sollten die Mitgliedstaaten, die sowohl beschließen, ihre Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern, als auch die Möglichkeit nutzen, Beträge von Direktzahlungen auf die Entwicklung des ländlichen Raums zu übertragen, die Möglichkeit haben, die Mindestzuweisung von 5 % für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung nur auf die bis zum 31. Dezember 2021 verlängerte ELER-Beteiligung für die ländliche Entwicklung anzuwenden, die berechnet wird, bevor Beträge von den Direktzahlungen übertragen werden.
- (21) Um während des Übergangszeitraums für Kontinuität zu sorgen, sollte die Reserve für Krisen im Agrarsektor im Jahr 2021 beibehalten und der entsprechende Betrag der Reserve für 2021 aufgenommen werden.
- (22) Was Vorschüsse aus dem ELER betrifft, sollte klargestellt werden, dass der Beschluss der Mitgliedstaaten, den Zeitraum 2014-2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern, nicht zu zusätzlichen Vorschüssen für die betreffenden Programme führen sollte.

¹⁸ **Muss nach den Beratungen des SAL am 24. Februar behandelt werden.**

- (23) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 müssen die Mitgliedstaaten derzeit ihre Beschlüsse über Kürzungen des Teilbetrags der einem Betriebsinhaber für ein bestimmtes Kalenderjahr zu gewährenden Direktzahlungen, der über 150 000 EUR hinausgeht, und das geschätzte Aufkommen der Kürzungen nur für die Jahre 2015-2020 mitteilen. Damit das bestehende System beibehalten werden kann, sollten Mitgliedstaaten auch ihre Beschlüsse und das geschätzte Aufkommen der Kürzungen für das Kalenderjahr 2021 mitteilen.
- (24) Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 können die Mitgliedstaaten für die Kalenderjahre 2014 bis 2020 Mittel zwischen Direktzahlungen und der Entwicklung des ländlichen Raums übertragen. Damit die Mitgliedstaaten ihre eigene Strategie beibehalten können, sollte die Flexibilität zwischen den Säulen auch im Kalenderjahr 2021 (d. h. im Haushaltsjahr 2022) möglich sein.
- (25) Damit die Kommission die Obergrenzen gemäß den Artikel 22 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 4, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 3, Artikel 49 Absatz 2, Artikel 51 Absatz 4 und Artikel 53 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festsetzen kann, müssen die Mitgliedstaaten ihre Beschlüsse über die Mittel, die den einzelnen Regelungen im Kalenderjahr 2021 zugewiesen werden, bis zum 1. August 2020 mitteilen.
- (26) In Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ist eine lineare Anpassung des Wertes der Zahlungsansprüche vorgesehen, wenn sich die Obergrenze für die Basisprämienregelung infolge bestimmter Beschlüsse des Mitgliedstaats, die sich auf die Obergrenze für die Basisprämienregelung auswirken, gegenüber dem Vorjahr ändert. Dadurch, dass Anhang II der genannten Verordnung, in dem die nationalen Obergrenzen festgesetzt sind, auf die Zeit nach dem Kalenderjahr 2020 ausgeweitet wird und es ab diesem Zeitpunkt möglicherweise jährliche Änderungen gibt, kann sich die Obergrenze für die Basisprämienregelung ändern. Damit die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 Absatz 4 der genannten Verordnung gewährleisten können, dass der Gesamtwert der Zahlungsansprüche und der Reserve(n) gleich der Obergrenze für die Basisprämienregelung ist, ist es daher angezeigt, eine lineare Anpassung vorzusehen, um auf die verlängerte Anwendung oder Änderungen des Anhangs II während des Übergangszeitraums reagieren zu können. Um den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität einzuräumen, erscheint es zudem angezeigt, ihnen die Möglichkeit zu geben, den Wert der Zahlungsansprüche oder der Reserve anzupassen, gegebenenfalls auch mit unterschiedlichen Anpassungssätzen.

- (27) Gemäß dem geltenden Rechtsrahmen haben die Mitgliedstaaten im Jahr 2014 für den Zeitraum bis zum Kalenderjahr 2020 ihre Beschlüsse über die Aufteilung der jährlichen nationalen Obergrenze für die Basisprämienregelung auf die Regionen und die möglichen jährlichen schrittweisen Änderungen für den von der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 abgedeckten Zeitraum mitgeteilt. Es ist erforderlich, dass die Mitgliedstaaten diese Beschlüsse auch für das Kalenderjahr 2021 mitteilen.
- (28) Der Mechanismus der internen Konvergenz ist das zentrale Verfahren für eine gerechtere Verteilung der direkten Einkommensstützung unter den Landwirten. Erhebliche Unterschiede zwischen einzelnen Landwirten, die auf Referenzdaten aus früheren Zeiten beruhen, sind immer schwieriger zu rechtfertigen. Das Grundmodell der internen Konvergenz gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 besteht darin, dass die Mitgliedstaaten ab 2015 auf nationaler oder regionaler Ebene einen einheitlichen Pauschalsatz für alle Zahlungsansprüche anwenden. Um einen reibungsloseren Übergang zu einem Einheitswert zu gewährleisten, wurde jedoch eine Ausnahmeregelung eingeführt, wonach die Mitgliedstaaten zwischen 2015 und 2019 durch Anwendung der partiellen Konvergenz, auch als „Tunnelmodell“ bezeichnet, den Wert der Zahlungsansprüche staffeln können. Einige Mitgliedstaaten haben von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht. Um auf dem Weg zu einer gerechteren Verteilung der Direktzahlungen voranzukommen, können die Mitgliedstaaten nach 2019 weiter auf einen nationalen oder regionalen Durchschnitt hinarbeiten, anstatt einen einheitlichen Pauschalsatz einzuführen oder den Wert der Zahlungsansprüche auf dem Niveau von 2019 beizubehalten. Sie sollten jährlich ihre Beschlüsse für das jeweils folgende Jahr mitteilen.
- (29) Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird der Wert der aus der Reserve zugewiesenen Zahlungsansprüche jährlich schrittweise angepasst, um den jährlichen Änderungen der in Anhang II der genannten Verordnung festgesetzten nationalen Obergrenze und damit der „mehrjährigen“ Verwaltung der Reserve Rechnung zu tragen. Diese Vorschriften sollten angepasst werden, um zu berücksichtigen, dass der Wert sowohl aller zugewiesenen Zahlungsansprüche als auch der Reserve geändert werden kann, um den in den einzelnen Jahren unterschiedlichen Beträgen in Anhang II Rechnung zu tragen. In einigen Mitgliedstaaten, die bis 2019 keinen Pauschalsatz erreicht haben, wird die interne Konvergenz außerdem jährlich umgesetzt. Für die Kalenderjahre 2020 und 2021 muss im Jahr der Zuweisung nur der Wert des Zahlungsanspruchs für das laufende Jahr festgelegt werden. Der Einheitswert der in einem bestimmten Jahr aus der Reserve zuzuweisenden Zahlungsansprüche sollte nach einer etwaigen Anpassung der Reserve gemäß Artikel 22 Absatz 5 der genannten Verordnung berechnet werden. In allen darauf folgenden Jahren sollte der Wert der aus der Reserve zugewiesenen Zahlungsansprüche gemäß Artikel 22 Absatz 5 angepasst werden.

- (30) Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sieht die Anwendung der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung bis zum 31. Dezember 2020 vor. Gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] können die Mitgliedstaaten eine Einkommensgrundstützung mit denselben Modalitäten einführen, d. h. ohne die Zuweisung von Zahlungsansprüchen auf der Grundlage von Referenzdaten aus der Vergangenheit. Daher sollte die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung im Jahr 2021 beibehalten werden können.
- (31) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 41 und 42 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ihre Beschlüsse über die Umverteilungsprämie jährlich überprüfen können.
- (31a) Mit Artikel 52 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen zu beschließen, dass die fakultative gekoppelte Stützung auf der Grundlage der Erzeugungseinheiten, für die diese in einem früheren Referenzzeitraum gewährt wurde, bis 2020 weiter gezahlt wird. Damit soll ein Höchstmaß an Kohärenz zwischen Unionsregelungen gewährleistet werden, die auf Sektoren abstellen, die durch strukturelle Marktungleichgewichte gekennzeichnet sein können. Daher ist es angebracht, diese Befugnis auf das Jahr 2021 zu verlängern.**
- (32) Die Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 228/2013 und (EU) Nr. 229/2013 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (33) Zur Klarstellung bezüglich der Konvergenz ab dem Jahr 2020 sollte Artikel 10 Nummer 6 rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 gelten.
- (34) Darüber hinaus sollten die Änderungen der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013 und (EU) Nr. 229/2013 im Einklang mit der Verordnung (EU) .../... [Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027] ab dem 1. Januar 2021 gelten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Titel I

Übergangsbestimmungen

Kapitel I

Fortgesetzte Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für das Programmjahr 2021 und Verlängerung bestimmter Zeiträume gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1310/2013

Artikel 1¹⁹

Verlängerung der Laufzeit von aus dem ELER geförderten Programmen

- (1) Mitgliedstaaten, die aufgrund fehlender finanzieller Mittel Gefahr laufen, für aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) geförderte Programme keine neuen rechtlichen Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 eingehen zu können, können den Zeitraum gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bis zum 31. Dezember 2021 verlängern.

Mitgliedstaaten, die beschließen, von der Möglichkeit gemäß Unterabsatz 1 Gebrauch zu machen, teilen der Kommission ihren Beschluss innerhalb von **(zehn)**²⁰ Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit. Hat ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ein Bündel von regionalen Programmen vorgelegt, muss diese Mitteilung auch Angaben dazu enthalten, welche regionalen Programme verlängert und welche Mittel dementsprechend im Rahmen der jährlichen Aufteilung gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für das Jahr 2021 zugewiesen werden sollen.

¹⁹ Das Problem, dass in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 die Änderung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums nicht als eine Änderung in Bezug auf die Höchstzahl der gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegten Programmänderungen zählt, wird durch eine Änderung der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 gelöst werden. Das Gleiche gilt für die in der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 festgelegte Frist für die Einreichung von Programmänderungen bei der Kommission.

²⁰ Hierüber muss zu einem späteren Zeitpunkt beraten werden, falls noch Verhandlungsspielraum für eine Fristverlängerung besteht.

Ist die Kommission der Auffassung, dass eine Verlängerung der Laufzeit gemäß Unterabsatz 1 nicht gerechtfertigt ist, so setzt sie den Mitgliedstaat innerhalb von [...] **drei Wochen nach Erhalt der in Unterabsatz 2 genannten Mitteilung darüber in Kenntnis. In diesem Fall teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission innerhalb von drei Wochen unter Angabe seiner Gründe mit, ob er seine Entscheidung zurücknimmt oder aufrechterhält.**

Von der in Unterabsatz 2 genannten Mitteilung unberührt bleibt die Verpflichtung gemäß Artikel 11 [...] Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, einen Antrag auf Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für das Jahr 2021 zu stellen. Im Rahmen einer solchen Änderung muss mindestens der Gesamt[...] **anteil** des für die in Artikel 59 Absatz 6 der genannten Verordnung aufgeführten Maßnahmen **vorgesehene ELER-[...]Beitrag in unveränderter Höhe** beibehalten werden.

- (2) Für Mitgliedstaaten, die beschließen, nicht von der Möglichkeit gemäß Absatz 1 Gebrauch zu machen, findet auf die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 aufgeführte und nicht für das Jahr 2021 verwendete Mittelzuweisung Artikel [8] der Verordnung (EU) .../... [Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027] Anwendung.

Beschließt ein Mitgliedstaat, nur für bestimmte regionale Programme von der Möglichkeit gemäß Absatz 1 Gebrauch zu machen, so entspricht die in Unterabsatz 1 genannte Zuweisung dem in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für den betreffenden Mitgliedstaat für 2021 festgesetzten Betrag abzüglich der gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 mitgeteilten Mittelzuweisungen für die regionalen Programme, die verlängert werden.

Artikel 2

Fortgesetzte Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf aus dem ELER geförderte Programme

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gilt weiterhin für die im Programmplanungszeitraum 2014-2020 aus dem ELER geförderten Programme und für die Programme, für die die Mitgliedstaaten beschließen, im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung den Zeitraum 2014-2020 zu verlängern.
- (2) Für Programme, für die die Mitgliedstaaten beschließen, den Zeitraum 2014-2020 im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung zu verlängern, werden die in Artikel 50 Absatz 1, Artikel 51 Absatz 1, Artikel 57 Absatz 2, Artikel 65 Absätze 2 und 4 sowie Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Fristen um ein Jahr verlängert.
- (2a) **Für Programme, für die die Mitgliedstaaten beschließen, den Zeitraum 2014-2020 im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung zu verlängern, ändern sie ihre im Zusammenhang mit dem Leistungsrahmen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegten Ziele, um Ziele für 2024 festzulegen. Für diese Programme gelten Bezugnahmen auf Ziele für 2023 in Durchführungsrechtsakten, die auf der Grundlage von Artikel 22 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 3, Artikel 67, Artikel 75 Absatz 5 und Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erlassen wurden, als Bezugnahmen auf Ziele für 2024.**
- (3) Für Mitgliedstaaten, die beschließen, den Zeitraum 2014-2020 im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung zu verlängern, wird die für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 geschlossene Partnerschaftsvereinbarung von den Mitgliedstaaten und der Kommission weiterhin als Strategiedokument für die Durchführung der für das Jahr 2021 aus dem ELER gewährten Förderung genutzt.
- (4) Die Kommission erstellt bis zum 31. Dezember 2026 einen Synthesebericht gemäß Artikel 57 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, der die Hauptergebnisse der Ex-post-Bewertungen des ELER zusammenfasst.

Artikel 3

Förderfähigkeit bestimmter Ausgabenarten im Jahr 2021

Unbeschadet des Artikels 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, des Artikels 2 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung und des Artikels 38 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 kommen die Ausgaben gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 und Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 unter nachstehenden Bedingungen für eine Beteiligung des ELER in Betracht, die aus der Zuweisung für 2021 für im Rahmen des ELER geförderte Programme stammt, für die die Mitgliedstaaten beschließen, den Zeitraum 2014-2020 im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung zu verlängern:

- a) Diese Ausgaben sind im jeweiligen Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums für das Jahr 2021 vorgesehen;
- b) der Beteiligungssatz des ELER zur Finanzierung der entsprechenden Maßnahme im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 und Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 findet Anwendung;
- c) das in Artikel 67 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 genannte System gilt für die rechtlichen Verpflichtungen, die im Rahmen von Maßnahmen eingegangen werden, die einer gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie den Artikeln 28 bis 31, 33, 34 und 40 der [...] Verordnung **(EU) Nr. 1305/2013** gewährten Unterstützung entsprechen, und die betreffenden Vorhaben sind klar ausgewiesen; und
- d) die Zahlungen für die rechtlichen Verpflichtungen gemäß Buchstabe c werden innerhalb der in Artikel 75 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 festgelegten Frist getätigt.

Kapitel II

Anwendung der Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] auf das Programmjahr 2021

Artikel 4

Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung

Für im Zeitraum 2014-2020 aus dem ELER geförderte Programme und für Programme, für die die Mitgliedstaaten beschließen, den Zeitraum 2014-2020 im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung zu verlängern, kann aus dem ELER folgendes gefördert werden:

- a) fondsübergreifende von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung gemäß den Artikeln 25 bis 28 der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] **und**
- b) **Kapazitätsaufbau und vorbereitende Maßnahmen zur Unterstützung der Konzipierung und künftigen Durchführung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Strategien gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung].**

Kapitel III

Zahlungsansprüche für Direktzahlungen an Landwirte

Artikel 5

Endgültige Zahlungsansprüche

- (1) Zahlungsansprüche, die den Betriebsinhabern vor dem 1. Januar 2020 zugewiesen wurden, gelten ab dem 1. Januar 2021 als recht- und ordnungsmäßig. Der als recht- und ordnungsmäßig geltende Wert dieser Zahlungsansprüche entspricht dem am 31. Dezember 2020 geltenden Wert für das Kalenderjahr 2020. Dies gilt unbeschadet der einschlägigen Artikel des Unionsrechts über den Wert der Zahlungsansprüche für die Kalenderjahre ab 2021, insbesondere des Artikels 22 Absatz 5 und des Artikels 25 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Zahlungsansprüche, die Landwirten auf der Grundlage von sachlich fehlerhaften Anträgen zugewiesen wurden; hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen der Fehler für den Landwirt nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war.
- (3) Absatz 1 greift nicht der Befugnis der Kommission vor, Beschlüsse gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zu Ausgaben im Zusammenhang mit Zahlungen zu fassen, die für Kalenderjahre bis einschließlich 2020 gewährt wurden bzw. werden.

Kapitel IV

[...]

ABSCHNITT 1

[...]

Artikel 6

[...]

[...] ²¹ [...] [...]

²¹ [...]

[...] [...] [...] [...] [...] [...]

[...] [...] [...] [...] [...] [...]

ABSCHNITT 2

[...]

Artikel 7

[...]

[...]

[...]

Titel II Änderungen

Artikel 8

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 28 Absatz 5 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Für neue, ab 2021 eingegangene Verpflichtungen [...] können²² die Mitgliedstaaten in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums einen kürzeren Zeitraum von ein bis drei Jahren festlegen. Sehen die Mitgliedstaaten gemäß Unterabsatz 1 nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine Verlängerung der Verpflichtungen um jeweils ein Jahr vor, darf die Verlängerung ab 2021 nicht über ein Jahr hinausgehen. Für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, legen die Mitgliedstaaten ab 2021 in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums einen Zeitraum von einem Jahr fest.“

2. In Artikel 29 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Für neue, ab 2021 eingegangene Verpflichtungen [...] können die Mitgliedstaaten in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums einen kürzeren Zeitraum von ein bis drei Jahren festlegen. Sehen die Mitgliedstaaten gemäß Unterabsatz 1 nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine jährliche Verlängerung der Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus vor, darf die Verlängerung ab 2021 nicht über ein Jahr hinausgehen. Für neue Verpflichtungen zur Beibehaltung, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, legen die Mitgliedstaaten ab 2021 in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums einen Zeitraum von einem Jahr fest.“

3. In Artikel 33 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

„Für neue, ab 2021 eingegangene Verpflichtungen [...] können die Mitgliedstaaten in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums einen kürzeren Zeitraum von ein bis drei Jahren festlegen. Sehen die Mitgliedstaaten gemäß Unterabsatz 1 nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine jährliche Verlängerung der Verpflichtungen vor, darf die Verlängerung ab 2021 nicht über ein Jahr hinausgehen.“

²² Auf der Grundlage der Ergebnisse der Beratungen im SAL vom 24. Februar könnte der Vorsitz die Überarbeitung des Textes vorschlagen.

4. Artikel 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zusätzlich zu den Aufgaben gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und gegebenenfalls gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] des Europäischen Parlaments und des Rates* dürfen lokale Aktionsgruppen auch zusätzliche Aufgaben ausführen, die ihnen von der Verwaltungsbehörde und/oder der Zahlstelle übertragen werden.

* Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] [...] (ABl.).“

5. Der einleitende Satz in Artikel 44 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und gegebenenfalls gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] wird gewährt für“.

6. Artikel 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Unbeschadet der Absätze 5, 6 und 7 beläuft sich der Gesamtbetrag für die Unionsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 auf maximal [11 258 707 816] EUR zu jeweiligen Preisen im Einklang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Um den Entwicklungen hinsichtlich der jährlichen Aufteilung gemäß Absatz 4, einschließlich der Übertragungen gemäß den Absätzen 5 und 6 und der Übertragungen im Zuge der Anwendung des Artikels 1 der Verordnung (EU) XXXX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates* [die vorliegende Verordnung], Rechnung zu tragen, um technische Anpassungen ohne eine Änderung der Gesamtzweisungen vorzunehmen oder um nach Annahme dieser Verordnung jeder anderen in einem Gesetzgebungsakt vorgesehenen Änderung Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 83 der vorliegenden Verordnung zu erlassen, um die Obergrenzen in Anhang I der vorliegenden Verordnung zu überprüfen.

* Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] [...] (ABl.).“

7. [...] Artikel 59 Absatz 5 **erhält folgende Fassung** [...]:

„Mindestens 5 % und im Falle Kroatiens 2,5 % der gesamten ELER-Beteiligung am Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums werden für LEADER und für von der örtlichen Bevölkerung betriebene Entwicklung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) XXXX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates* [die vorliegende Verordnung] vorgesehen.

Machen Mitgliedstaaten von der Möglichkeit gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 Gebrauch, so gelten die in Unterabsatz 1 genannten Prozentsätze für die gesamte ELER-Beteiligung am Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums ohne die zusätzliche Förderung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.“

8. In Artikel 75 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Für Programme, für die ein Mitgliedstaat beschließt, den Zeitraum 2014-2020 im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) [XXXX/XXXX] [die vorliegende Verordnung] zu verlängern, legt dieser Mitgliedstaat der Kommission den jährlichen Durchführungsbericht gemäß Unterabsatz 1 bis zum [...] **30. Juni 2025** vor.“

9. In Artikel 78 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Für Programme, für die ein Mitgliedstaat beschließt, den Zeitraum 2014-2020 im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) [XXXX/XXXX] [die vorliegende Verordnung] zu verlängern, übermittelt dieser Mitgliedstaat der Kommission den Ex-post-Bewertungsbericht gemäß Unterabsatz 1 bis zum 31. Dezember 2025.“

10. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 9

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 25 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

„Für 2021 beläuft sich der Betrag der Reserve auf **[400]** Mio. EUR (zu Preisen von 2011) und wird in Rubrik 3 des mehrjährigen Finanzrahmens gemäß dem Anhang der Verordnung (EU) [xxxx/xxxx] des Rates* [MFR] eingestellt.

* Verordnung (EU) [...] des Rates vom [...] [zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027] (ABl. ...).“

2. Artikel 33 erhält folgende Fassung:

„Artikel 33

Mittelbindungen

Für die Bindung der Haushaltsmittel der Union für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums findet Artikel 76 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) [XXXX/XXXX] des Europäischen Parlaments und des Rates* [die vorliegende Verordnung], Anwendung.

* Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] [...] (ABl.).“

3. In Artikel 35 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Programme, für die die Mitgliedstaaten beschließen, den Zeitraum 2014-2020 im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) [XXXX/XXXX] [die vorliegende Verordnung] zu verlängern, wird für die Mittelzuweisung 2021 kein Vorschuss gewährt.“

4. Artikel 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Restbetrag wird von der Kommission vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel nach Eingang des letzten jährlichen Durchführungsberichts über die Umsetzung eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums auf der Grundlage des geltenden Finanzierungsplans, der Jahresrechnungen des letzten Durchführungsjahres des betreffenden Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums und des entsprechenden Rechnungsabschlussbeschlusses gezahlt. Diese Rechnungen werden der Kommission spätestens sechs Monate nach dem Endtermin für die Förderfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) [XXXX/XXXX] [die vorliegende Verordnung], vorgelegt. Sie beziehen sich auf die Ausgaben, die die Zahlstelle bis zum Endtermin für die Förderfähigkeit der Ausgaben getätigt hat.“

5. Artikel 38 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Teil der am Endtermin für die Förderfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) [XXXX/XXXX] [die vorliegende Verordnung], noch offenen Mittelbindungen, für den nicht spätestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt eine Ausgabenerklärung vorgelegt wurde, wird automatisch aufgehoben.“

Artikel 10

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 11 Absatz 6 wird folgender Unterabsatz 4 angefügt:

„Für das Jahr 2021 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die gemäß diesem Artikel gefassten Beschlüsse und jegliches geschätzte Aufkommen der Kürzungen bis zum 1. August 2020.“

2. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 7 angefügt:

Bis zum [...] [TT/MM] 2020²³ können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 15 % ihrer für das Kalenderjahr 2021 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2022 aus dem ELER finanzierte Förderung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung. Dieser Beschluss wird der Kommission unter Angabe des gewählten Prozentsatzes bis zum 1. August 2020 mitgeteilt.“

²³ **Das Datum ist je nach dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung anzupassen.**

b) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz 7 angefügt:

„Bis zum [...] [TT/MM] 2020²⁴ können die Mitgliedstaaten, die den Beschluss gemäß Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2022 nicht fassen, beschließen, bis zu 15 % oder im Falle von Bulgarien, Estland, Spanien, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, der Slowakei, Finnland und Schweden bis zu 25 % ihrer Mittelzuweisung für die Förderung, die gemäß den Rechtsvorschriften der Union, die nach Annahme der Verordnung (EU) [xxxx/xxxx] des Rates*[MFR] verabschiedet werden bzw. wurden, im Haushaltsjahr 2022 aus dem ELER finanziert wird, als Mittel für Direktzahlungen bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die aus dem ELER finanzierte Förderung zur Verfügung. Dieser Beschluss wird der Kommission unter Angabe des gewählten Prozentsatzes bis zum 1. August 2020 mitgeteilt.

* Verordnung (EU) [...] des Rates vom [...] [zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027] (ABl. ...).“

3. Am Ende von Kapitel I wird folgender Artikel 15a angefügt:

„Artikel 15a

Mitteilungen für das Kalenderjahr 2021

Für das Kalenderjahr 2021 teilen die Mitgliedstaaten bis zum 1. August 2020 den Prozentsatz der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Artikel 22 Absatz 2, **Artikel 36 Absatz 4**, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 49 Absatz 1, Artikel 51 Absatz 1 und Artikel 53 Absatz 6 mit.“

4. In Artikel 22 Absatz 5 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Falls sich die von der Kommission gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgesetzte Obergrenze für einen Mitgliedstaat infolge einer Änderung des in Anhang II festgesetzten Betrags oder infolge eines von diesem Mitgliedstaat im Einklang mit Absatz 3 des vorliegenden Artikels, Artikel 14 Absatz 1 oder 2, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 49 Absatz 1, Artikel 51 Absatz 1 oder Artikel 53 gefassten Beschlusses von der des Vorjahres unterscheidet, so nimmt dieser Mitgliedstaat für das Kalenderjahr 2021 zur Einhaltung von Absatz 4 des vorliegenden Artikels eine lineare Kürzung oder Erhöhung des Wertes aller Zahlungsansprüche und/oder eine Kürzung oder Erhöhung der nationalen Reserve oder der regionalen Reserven vor.“

²⁴ **Das Datum ist je nach dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung anzupassen.**

5. In Artikel 23 Absatz 6 wird folgender Unterabsatz 4 angefügt:

„Für das Kalenderjahr 2021 teilen die Mitgliedstaaten, die Absatz 1 Unterabsatz 1 anwenden, der Kommission die in den Absätzen 2 und 3 genannten Beschlüsse bis zum [...]

[TT/MM] 2020²⁵ mit.“

6. In Artikel 25 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Nach Anwendung der in Artikel 22 Absatz 5 genannten Anpassung können die Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels Gebrauch gemacht haben, beschließen, den Einheitswert der Zahlungsansprüche, die Betriebsinhaber am 31. Dezember 2019 innehaben und deren Wert unter dem gemäß Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes berechneten nationalen oder regionalen Einheitswert im Jahr 2020 liegt, auf den nationalen oder regionalen Einheitswert im Jahr 2020 zu erhöhen. Bei der Berechnung der Erhöhung sind folgende Bedingungen einzuhalten:

a) Die Methode zur Berechnung der vom Mitgliedstaat beschlossenen Erhöhung beruht auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien;

b) zur Finanzierung der Erhöhung werden alle oder ein Teil der eigenen oder gepachteten Zahlungsansprüche, die Betriebsinhaber am 31. Dezember 2019 innehaben und deren Wert über dem gemäß Unterabsatz 2 berechneten nationalen oder regionalen Einheitswert im Jahr 2020 liegen, gekürzt. Diese Kürzung wird auf die Differenz zwischen dem Wert dieser Ansprüche und dem nationalen oder regionalen Einheitswert im Jahr 2020 angewendet. Die Anwendung dieser Kürzung beruht auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien, was auch die Festsetzung der maximalen Kürzung einschließen kann.

Der in Unterabsatz 1 genannte nationale oder regionale Einheitswert im Jahr 2020 wird berechnet, indem die gemäß Artikel 22 Absatz 1 oder Artikel 23 Absatz 2 für das Jahr 2020 festgesetzte nationale oder regionale Obergrenze für die Basisprämienregelung, mit Ausnahme des Betrags der nationalen Reserve bzw. der regionalen Reserven, durch die Anzahl der eigenen oder gepachteten Zahlungsansprüche geteilt wird, die die Betriebsinhaber am 31. Dezember 2019 innehaben.

²⁵ **Das Datum ist je nach dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung anzupassen.**

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung gemäß Absatz 4 Gebrauch gemacht haben, beschließen, den Wert der gemäß dem genannten Absatz berechneten Zahlungsansprüche vorbehaltlich der Anpassung gemäß Artikel 22 Absatz 5 beizubehalten.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Betriebsinhaber rechtzeitig über den Wert ihrer gemäß diesem Absatz berechneten Zahlungsansprüche.“

7. In Artikel 25 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Für das Kalenderjahr 2021 können die Mitgliedstaaten beschließen, durch die Anwendung von Absatz 11 auf das betreffende Jahr die interne Konvergenz weiter voranzubringen.“

8. Artikel 29 erhält folgende Fassung:

„Artikel 29

Mitteilungen zum Wert von Zahlungsansprüchen und zur Annäherung

Für das Kalenderjahr 2020 teilen die Mitgliedstaaten ihre in Artikel 25 Absatz 11 genannten Beschlüsse bis zum [Amt für Veröffentlichungen: innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit Übergangsbestimmungen] mit.

Für das Kalenderjahr 2021 teilen die Mitgliedstaaten ihre in Artikel 25 Absatz 12 genannten Beschlüsse bis zum [...] [TT/MM] 2020²⁶ mit.“

9. In Artikel 30 Absatz 8 wird folgender Unterabsatz 4 angefügt:

„Für Zuweisungen aus der Reserve im Jahr 2021 wird der gemäß Unterabsatz 2 auszunehmende Betrag der Reserve im Einklang mit Artikel 22 Absatz 5 Unterabsatz 2 angepasst. Für Zuweisungen aus der Reserve im Jahr 2021 findet Unterabsatz 3 keine Anwendung.“

²⁶ **Das Datum ist je nach dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung anzupassen.**

10. In Artikel 36 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 eingefügt:

„Die Mitgliedstaaten, die im Jahr 2020 die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden, wenden diese nach dem 31. Dezember 2020 weiterhin an.“

11. In Artikel 41 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

„Die Mitgliedstaaten können ihren Beschluss gemäß Unterabsatz 1 bis zum 1. August des Jahres, das dem Jahr der Anwendung vorausgeht, überprüfen. Sie teilen der Kommission ihren Beschluss bis zu dem genannten Datum mit.“

12. In Artikel 42 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Die Mitgliedstaaten können ihren Beschluss gemäß Unterabsatz 1 bis zum 1. August des Jahres, das dem Jahr der Anwendung vorausgeht, überprüfen. Sie teilen der Kommission ihren Beschluss bis zu dem genannten Datum mit.“

12a. Artikel 52 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 70 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung hinsichtlich Maßnahmen zu erlassen, die verhindern sollen, dass Begünstigte, die eine fakultative gekoppelte Stützung erhalten, durch strukturelle Marktungleichgewichte in einem Sektor benachteiligt werden. Solche delegierten Rechtsakte können es den Mitgliedstaaten ermöglichen zu beschließen, dass diese Unterstützung auf der Grundlage der Erzeugungseinheiten, für die die fakultative gekoppelte Stützung in einem früheren Referenzzeitraum gewährt wurde, bis 2021 weiter gezahlt wird.“

13. Artikel 58 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Betrag der kulturspezifischen Zahlung je Hektar beihilfefähige Fläche wird für 2020 berechnet, indem die Erträge gemäß Absatz 2 mit folgenden Referenzbeträgen multipliziert werden:

- Bulgarien: 649,45 EUR;
- Griechenland: 234,18 EUR;
- Spanien: 362,15 EUR;
- Portugal: 228,00 EUR.

Der Betrag der kulturspezifischen Zahlung je Hektar beihilfefähige Fläche wird für 2021 berechnet, indem die Erträge gemäß Absatz 2 mit folgenden Referenzbeträgen multipliziert werden:

- Bulgarien: [624,11] EUR;
- Griechenland: [225,04] EUR;
- Spanien: [348,03] EUR;
- Portugal: [219,09] EUR.“

14. Die Anhänge II und III werden entsprechend dem Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 11

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird wie folgt geändert:

0. In Artikel 29 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

[...] „Abweichend von Unterabsatz 1 werden die Arbeitsprogramme, die für den Zeitraum vom 1. April 2018 bis zum 31. März 2021 erstellt wurden, verlängert und enden am 31. Dezember 2021. Die gemäß Artikel 152 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen, die gemäß Artikel 156 dieser Verordnung anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und die gemäß Artikel 157 dieser Verordnung anerkannten Branchenverbände ändern ihre Arbeitsprogramme, um dieser Verlängerung Rechnung zu tragen. Die geänderten Arbeitsprogramme werden der Kommission bis zum [31. Dezember 2020]²⁷ mitgeteilt.“

²⁷ **Das Datum ist je nach dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung anzupassen.**

1. Artikel 29 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Finanzierung der Arbeitsprogramme gemäß Absatz 1 durch die Union beträgt im Jahr 2020

- a) 11 098 000 EUR für Griechenland,
- b) 576 000 EUR für Frankreich,
- c) 35 991 000 EUR für Italien.

Die Finanzierung der Arbeitsprogramme gemäß Absatz 1 durch die Union beträgt im Jahr 2021

- a) [10 666 000] EUR für Griechenland,
- b) [554 000] EUR für Frankreich,
- c) [34 590 000] EUR für Italien.“

1a. In Artikel 33 Absatz 1 werden die folgenden Unterabsätze 3 und 4 angefügt:

„Operationelle Programme, für die eine Verlängerung im Einklang mit der in Unterabsatz 1 genannten Höchstdauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) [XXXX/XXXX] [„Übergangsverordnung“] genehmigt werden muss, können nur bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 haben neue operationelle Programme, die nach Inkrafttreten der Verordnung EU [XXXX/XXXX] [Übergangsverordnung] genehmigt werden, eine Laufzeit von höchstens drei Jahren.“

2. Artikel 58 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Finanzierung der Beihilfe für die in Absatz 1 genannten Erzeugerorganisationen durch die Union beträgt im Jahr 2020 für Deutschland 2 277 000 EUR.

Die Finanzierung der Beihilfe für die in Absatz 1 genannten Erzeugerorganisationen durch die Union beträgt im Jahr 2021 für Deutschland [2 188 000] EUR.“

3. Anhang VI erhält die Fassung des Anhangs III der vorliegenden Verordnung.

Artikel 12

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 228/2013

Artikel 30 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stellen Interventionen zur Stabilisierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates* dar, wobei die in den Artikeln 22 und 24 der vorliegenden Verordnung geregelten Maßnahmen ausgenommen sind.

(2) Die Union finanziert die Maßnahmen der Kapitel III und IV für jedes Haushaltsjahr im Rahmen der folgenden Jahresbeträge:

für die französischen überseeischen Departements: [267 580 000] EUR,

für die Azoren und Madeira: [102 080 000] EUR,

für die Kanarischen Inseln: [257 970 000] EUR.

(3) Die den Maßnahmen gemäß Kapitel III für jedes Haushaltsjahr zugewiesenen Beträge dürfen folgende Beträge nicht überschreiten:

für die französischen überseeischen Departements: [25 900 000] EUR,

für die Azoren und Madeira: [20 400 000] EUR,

für die Kanarischen Inseln: [69 900 000] EUR.

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Anforderungen, nach denen die Mitgliedstaaten die Zuweisung der Mittel, die den verschiedenen unter die Versorgungsregelung fallenden Erzeugnissen jährlich zugeteilt werden, ändern können. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 34 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

--

* Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Artikel 13

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 229/2013

Artikel 18 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Union finanziert die in den Kapiteln III und IV vorgesehenen Maßnahmen bis zu einem Betrag von [23 000 000] EUR.

(3) Der zur Finanzierung der besonderen Versorgungsregelung gemäß Kapitel III zugewiesene Betrag darf [6 830 000] EUR nicht überschreiten.“

Titel III
Schlussbestimmungen

Artikel 14

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Es gilt jedoch Folgendes:

- Artikel 10 Nummer 6 gilt ab 1. Januar 2020;
- die Artikel 12 und 13 gelten ab 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„TEIL 1 Aufteilung der Unionsförderung für die Entwicklung des ländlichen Raums (2014 bis 2020)“

2. Unterhalb der Tabelle werden der folgende Titel und die folgende Spalte angefügt:

„TEIL 2: AUFTEILUNG DER UNIONSFÖRDERUNG FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (2021)“

(jeweilige Preise in EUR)

	2021
Belgien	[67 178 046]
Bulgarien	[281 711 396]
Tschechien	[258 773 203]
Dänemark	[75 812 623]
Deutschland	[989 924 996]
Estland	[87 875 887]
Irland	[264 670 951]
Griechenland	[509 591 606]
Spanien	[1 001 202 880]
Frankreich	[1 209 259 199]
Kroatien	[281 341 503]
Italien	[1 270 310 371]
Zypern	[15 987 284]
Lettland	[117 307 269]

	2021
Litauen	195 182 517
Luxemburg	12 290 956
Ungarn	416 202 472
Malta	12 207 322
Niederlande	73 151 195
Österreich	480 467 031
Polen	1 317 890 530
Portugal	493 214 858
Rumänien	965 503 339
Slowenien	102 248 788
Slowakei	227 682 721
Finnland	292 021 227
Schweden	211 550 876
EU insgesamt	11 230 561 046
Technische Hilfe	28 146 770
Insgesamt	11 258 707 816

ANHANG II

Die Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang II wird folgende Spalte angefügt:

2021
[485 604]
[773 772]
[838 844]
[846 125]
[4 823 108]
[167 722]
[1 163 938]
[1 856 029]
[4 710 172]
[7 147 787]
[344 340]
[3 560 186]
[46 750]
[299 634]
[510 820]
[32 131]
[1 219 770]

14 5071
1703 8701
1664 8201
12 972 9781
1584 6501
11 856 1731
1129 0531
1383 8061
1506 0001
1672 7611

“

2. In Anhang III wird folgende Spalte angefügt:

2021
1485,61
1776,31
1838,81
1846,11
14 823,11
1167,71
11 163,91

<i>[2 036,6]</i>
<i>[4 768,7]</i>
<i>[7 147,8]</i>
<i>[344,3]</i>
<i>[3 560,2]</i>
<i>[46,8]</i>
<i>[299,6]</i>
<i>[510,8]</i>
<i>[32,1]</i>
<i>[1 219,8]</i>
<i>[4,5]</i>
<i>[703,9]</i>
<i>[664,8]</i>
<i>[2 973]</i>
<i>[584,8]</i>
<i>[1 856,2]</i>
<i>[129,1]</i>
<i>[383,8]</i>
<i>[506]</i>
<i>[672,8]“</i>

ANHANG III

„ANHANG VI

HAUSHALTSOBERGRENZEN FÜR STÜTZUNGSPROGRAMME GEMÄß ARTIKEL 44 ABSATZ 1

in 1000 EUR/Haushaltsjahr					
	2014	2015	2016	2017-2020	ab 2021
Bulgarien	26 762	26 762	26 762	26 762	[25 721]
Tschechien	5 155	5 155	5 155	5 155	[4 954]
Deutschland	38 895	38 895	38 895	38 895	[37 381]
Griechenland	23 963	23 963	23 963	23 963	[23 030]
Spanien	353 081	210 332	210 332	210 332	[202 147]
Frankreich	280 545	280 545	280 545	280 545	[269 628]
Kroatien	11 885	11 885	11 885	10 832	[10 410]
Italien	336 997	336 997	336 997	336 997	[323 883]
Zypern	4 646	4 646	4 646	4 646	[4 465]
Litauen	45	45	45	45	[43]
Luxemburg	588	—	—	—	—
Ungarn	29 103	29 103	29 103	29 103	[27 970]
Malta	402	—	—	—	—
Österreich	13 688	13 688	13 688	13 688	[13 155]
Portugal	65 208	65 208	65 208	65 208	[62 670]
Rumänien	47 700	47 700	47 700	47 700	[45 844]
Slowenien	5 045	5 045	5 045	5 045	[4 849]
Slowakei	5 085	5 085	5 085	5 085	[4 887]
Vereinigtes Königreich	120	—	—	—	—